

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einfuhr von Naturwein mit Analysenzeugnissen.

(Ersetzt die Bekanntmachung vom 16. November 1907, in Nr. 49 des Bundesblattes.)

Die mit Italien, Österreich-Ungarn, Frankreich und Spanien abgeschlossenen Handelsverträge enthalten die Bestimmung, dass die schweizerischen Zollämter für die in die Schweiz eingeführten Naturweine jener Länder Analysenzeugnisse der staatlich bezeichneten Weinuntersuchungsanstalten des Herkunftslandes anzuerkennen haben, immerhin unter Vorbehalt des Rechtes der Verifikation des Analysenbefundes durch die schweizerischen Zollorgane.

Um Anstände hinsichtlich der Anerkennung solcher Analysenzeugnisse tunlichst zu vermeiden, wird folgendes bekannt gegeben:

1. Italienische, österreichisch-ungarische, französische und spanische Naturweine, welche von Analysenzeugnissen der schweizerischerseits anerkannten önotechnischen Anstalten der betreffenden Länder begleitet sind, werden bei der Einfuhr in die Schweiz nach Mitgabe der Vertragsbestimmungen zu den Zollansätzen für Naturwein zugelassen, wobei sich jedoch die schweizerische Zollverwaltung das vertragsmässige Recht zur Vorname einer Verifikation der Analyse ausdrücklich vorbehält.

2. Die erwähnten Analysenzeugnisse müssen mindestens die nachstehenden Angaben enthalten:

- a. die handelsübliche Bezeichnung des Weines;
- b. Marken und Nummern der Gebinde bzw. des Kesselwagens;
- c. spezifisches Gewicht des Weines;
- d. Gehalt an Alkohol in Vol. %;
- e. Gehalt an Gesamtextrakt in gr. per Liter;

- f. Gehalt an unvergorenem Zucker in gr. per Liter (Rohrzucker in auffälligen Mengen besonders anzugeben);
- g. Gehalt an Gesamtsäure in gr. per Liter;
- h. Gehalt an flüchtigen Säuren, Angabe, ob in zulässigem Verhältnis oder nicht;
- i. Gehalt an Mineralstoffen in gr. per Liter;
- k. Alkalitätszahl der Mineralstoffe;
- l. Plätrage;
- m. Farbstoff (Reinheit);
- n. Konklusion.

3. Die Konklusion muss sich bestimmt darüber ausdrücken, ob das Erzeugnis als reiner gegorener Saft von frischen Trauben ohne irgend welche andere Beimischung als eventuell den nach den Handelsverträgen statthaften leichten Alkoholzusatz (laut Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 1907 höchstens 2 Vol. ‰), anerkannt werden kann oder nicht. Eine dieser Anforderung nicht entsprechende Begutachtung, wie z. B. „der Wein gibt zur Beanstandung nicht Anlass“ oder „der Wein kann im Verkehr zugelassen werden“ etc., könnte für die Zollbehandlung nicht als gültig anerkannt werden.

4. Die das Analysenzeugnis ausfertigende Untersuchungsanstalt im Auslande hat unmittelbar nach der Probeentnahme die Fässer beziehungsweise Kesselwagen zu versiegeln, und es ist diese Siegelanlage durch die Anstalt handschriftlich unter Beisetzung eines Siegelabdruckes auf den Analysenzeugnissen zu bescheinigen; letztere sind überdies mit Amtssiegel und Unterschrift zu versehen. In Fällen, wo die önotechnische Untersuchungsanstalt sich nicht am Versendungsorte befindet, kann die Erhebung von Mustern und die Versiegelung durch eine von ihr zu bezeichnende zuverlässige Amtsperson vorgenommen werden.

Mit Analysenzeugnissen, aber in unversiegelten Gebinden oder Kesselwagen eingehende Weinsendungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen, welche in der Bekanntmachung vom 15. Juni 1907 enthalten sind, und wie folgt lauten:

„Alle andern (d. h. nicht von gültigen Analysenzeugnissen begleiteten) Weine werden bei der Einfuhr in die Schweiz durch die Zollbehörde auf ihre Naturechtheit untersucht und unterliegen der aus dem Resultat dieser Untersuchung sich ergebenden Zollbehandlung als Natur- oder Kunstwein. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, dass Ursprungszeugnissen über die Herkunft oder Schiffskonossementen eine Beweiskraft mit bezug auf die Naturechtheit der Weine nicht zukommt.“

5. Die schweizerischen Zollämter sind angewiesen, sich vom 1. Januar 1908 hinweg genau an diese Bestimmungen zu halten.

Bern, den 23. November 1907.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verzeichnis

der

offiziellen önotechnischen Anstalten, deren Analysezeugnisse für die zur Einfuhr in die Schweiz bestimmten Naturweine der betreffenden Länder von der schweizerischen Zollverwaltung, unter Vorbehalt der Überprüfung, anerkannt werden.

Frankreich :

Les stations œnotechniques de Nimes, Montpellier, Beaune, Toulouse, Bordeaux, Alger.

Österreich-Ungarn :

Die k. k. Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien.

Die k. k. Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Görz.

Die k. k. Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt in Spalato.

Die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt und Versuchsanstalt in St. Michele.

Die kgl. ungarische chemische Landesanstalt und Zentralversuchsstation in Budapest.

Die kgl. ungarischen Versuchsstationen in Magyaróvár, Kassa, Kolozsvár, Keszthely, Debreczen, Pozsony und Fiume.

Italien :

Laboratorio Chimico Centrale delle Gabelle.

Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Ancona.

Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Bologna.

- Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Genova.
- Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Livorno.
- Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Milano.
- Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Napoli.
- Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Torino.
- Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Venezia.
- Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Verona.
- R. Stazione Chimico-Agraria di Milano (presso la R. Scuola Superiore di Agricoltura).
- Regia Stazione Chimico-Agraria di Palermo.
- Regia Stazione Chimico-Agraria di Torino.
- Scuola di Olivicoltura ed Oleificio di Bari.
- Regia Stazione Enologica Sperimentale di Asti.
- Regia Scuola di Viticoltura e di Enologia di Conegliano.
- Regia Scuola di Viticoltura e di Enologia di Avellino.
- Regia Scuola di Viticoltura ed Enologia di Catania.
- Regia Scuola di Viticoltura e di Enologia di Cagliari.
- Regia Cantina Sperimentale di Barletta.
- Regia Cantina Sperimentale di Riposto.
- Regia Cantina Sperimentale di Noto.
- Regia Scuola Pratica di Agricoltura di Marsala.

Spanien (vorläufig provisorisch festgestellt):

- Instituts royaux de Toro, Haro, Villafranca del Panadés y Reus.
- Institut agronome de Madrid.
- Ecoles pratiques régionales d'agriculture à Saragosse, Valencia, Jerez de la Frontera, Ciudad Real, Jaen Badajoz, Valladolid, Palencia, Barcelone, La Corogne et Navarra, Laboratorien der Handelskammer von Malaga und von Tarragone (unter der Bedingung, dass die von diesen beiden Anstalten ausgestellten Zeugnisse durch die Ackerbau-Ingenieure [ingenieurs agronomes] der betreffenden Provinzen beglaubigt seien).
-

Verzollung von getrockneten Deniatrauben.

Im Nachgange zu der hiesseitigen Bekanntmachung vom 19. September 1907 wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass als Deniatrauben nur diejenigen getrockneten Trauben mit der Grappe anerkannt werden können, die nachweislich aus dem Bezirk Denia in der Provinz Alicante herkommen und ab Denia expediert worden sind.

Andere Trauben spanischer Herkunft, die unter der Bezeichnung Deniatrauben in den Handel gebracht werden könnten, unterliegen dem Eingangszoll von Fr. 50 nach Nr. 33 des Tarifs und überdies einer Monopolgebühr von Fr. 2. 50 per q. brutto.

Bern, den 26. November 1907.

(3..)

Schweiz. Oberzolldirektion.

Zollfreie Einfuhr von Futtermehl.

Unter Bezugnahme auf den Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1906 und die Ausführungsvorschriften des Zolldepartements vom 5. Januar 1907 betreffend die Zollbehandlung von Futtermehl wird den Interessenten mitgeteilt, dass das Typmuster erneuert worden ist. Dasselbe repräsentiert wie das bisherige die äusserste Grenze von Futtermehl, welches bis auf weiteres ohne Denaturierung zollfrei zugelassen wird, und kann bei folgenden Amtsstellen bezogen werden:

Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf;

Eisenbahn-Hauptzollämter in Pruntrut, Basel, Waldshut, Schaffhausen, Singen, Romanshorn, Rorschach, St. Margrethen, Buchs, Chiasso, Luino, Brig, Vallorbe, Verrières, Loche und Genf.

Bern, den 16. November 1907.

(3..)

Schweiz. Oberzolldirektion.

Sammlung von Kantonsverfassungen.

Solange Vorrat, kann bei der unterzeichneten Amtsstelle zum reduzierten Preise von **Fr. 2** bezogen werden:

Sammlung der Kantonsverfassungen,

enthaltend die Bundesverfassung in den drei Landessprachen, sowie sämtliche Kantonsverfassungen, Ausgabe von 1891 samt zehn Supplementen mit den seither vorgekommenen Abänderungen.

Bern, im November 1907.

(3...)

Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei.

Erlöschen des Patentes der Auswanderungsagentur J. Leuenberger & Cie. in Biel.

Das unterm 14. Januar 1898 den Herren J. und H. Leuenberger in Biel erteilte Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur ist unterm 28. Oktober abhin erloschen. Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder Rechtsnachfolgern von solchen an die von der Agentur J. Leuenberger & Cie. deponierte Kautions von Fr. 46,000 geltend gemacht werden wollen, sind der unterzeichneten Amtsstelle vor dem 1. November 1908 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 1. November 1907.

(2..)

Schweiz. Politisches Departement,
Abteilung Auswanderungswesen.

Druckschriften zu Handen der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundes-**

kanzlei adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, *300 deutsche* und *150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforderungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Dritte und peremptorische Vorladung.

Auf das Gesuch des J. E. Traber, Zürich, namens seiner Mutter, Frau Wwe. Traber-Herzog, geb. Rüttimann, als Erbin der vor zirka 30 Jahren nach Amerika ausgewanderten Maria Franziska Rüttimann, geb. Herzog, von Hornussen, Kt. Aargau, geb. 3. März 1847, und infolge Erkenntnis des Bezirksgerichtes Tablat vom 26. Juni 1907, ergeht hiermit an dieselbe, oder an deren allfällige rechtmässige Nachkommen die dritte und peremptorische Aufforderung, sich innert zwei Monaten à dato beim Präsidium besagten Gerichtes persönlich zu stellen, oder demselben glaubwürdige Zeugnisse über Leben und Aufenthalt einzusenden, ansonst sie als verschollen, und die Erbschaft als eröffnet erklärt würde.

St. Fiden, den 27. November 1907.

(1.)

Für das Bezirksgericht Tablat

Der Gerichtsschreiber:

Dr. Jos. Müller.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1907
Date	
Data	
Seite	166-172
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 675

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.